

2402 061

105

Entscheid.-Sammlg. d. Senat

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 376/77

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Filip R [REDACTED] ,

[REDACTED] Straße [REDACTED], T[REDACTED]/Israel,

- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]

Dr. [REDACTED] und [REDACTED]

[REDACTED]

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,

Tannenstraße 26, Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. September 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 3. März 1977 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Gründe

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGB) liegen nicht vor.

Nach der Auffassung des Berufungsgerichts hängt die hier allein in Betracht kommende Anspruchsberechtigung nach § 150 Abs. 1 BGB aF in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG davon ab, daß der Verfolgte das Vertreibungsgebiet in einem irgendwie gearteten Nötigungszusammenhang mit seiner Zugehörigkeit zum deutschen Volk verlassen hat. Das entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, die der Senat zuletzt in dem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 18. Mai 1978 - IX ZR 48/77 - gegenüber abweichenden Meinungen aufrecht er-

- 3 -

halten hat. Daß der Kläger unabhängig von einer solchen
Höflichkeit ausgewandert sei, ist eine tatrichterliche Ent-
scheidung im Einzelfall, die der Berufungsrichter verant-
wortet.

Hai

Portmann

